

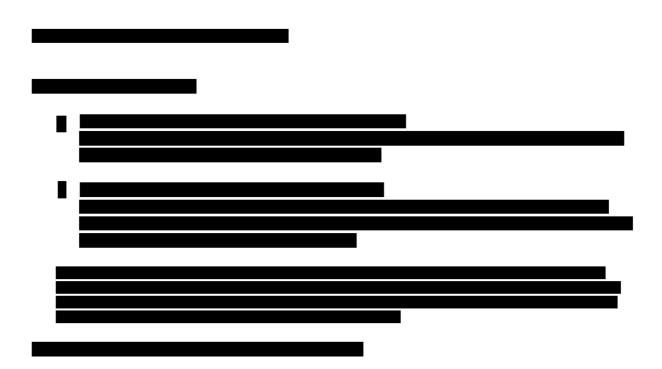
Verfahren der Universität Passau für Forschungs- und Bildungsprojekte sowie Forschungs- und Entwicklungsaufträge vom 10. Mai 2010,

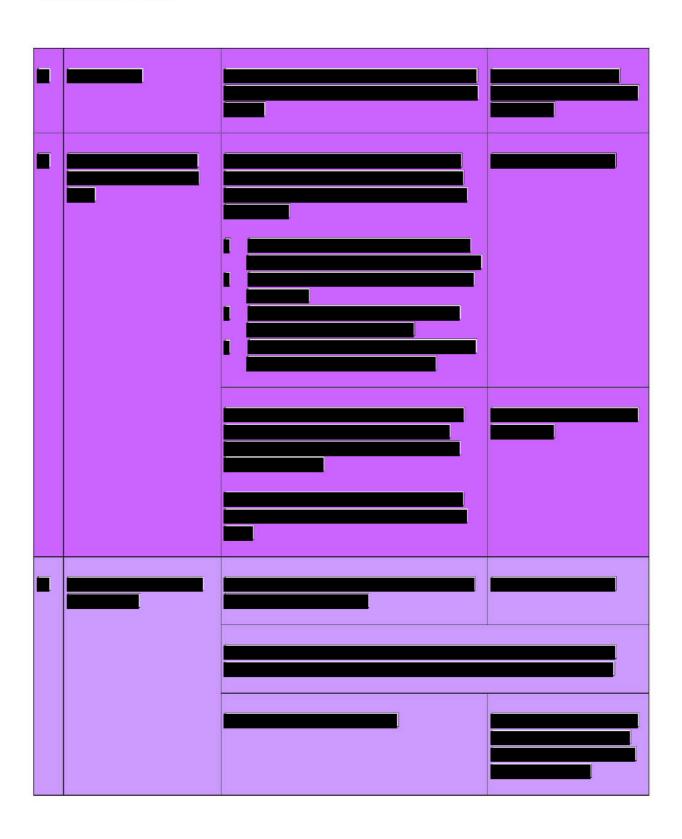
hier: Teil II für den Bereich der wirtschaftlichen Betätigungen/Auftragsforschung (Forschungs- und Entwicklungsaufträge)

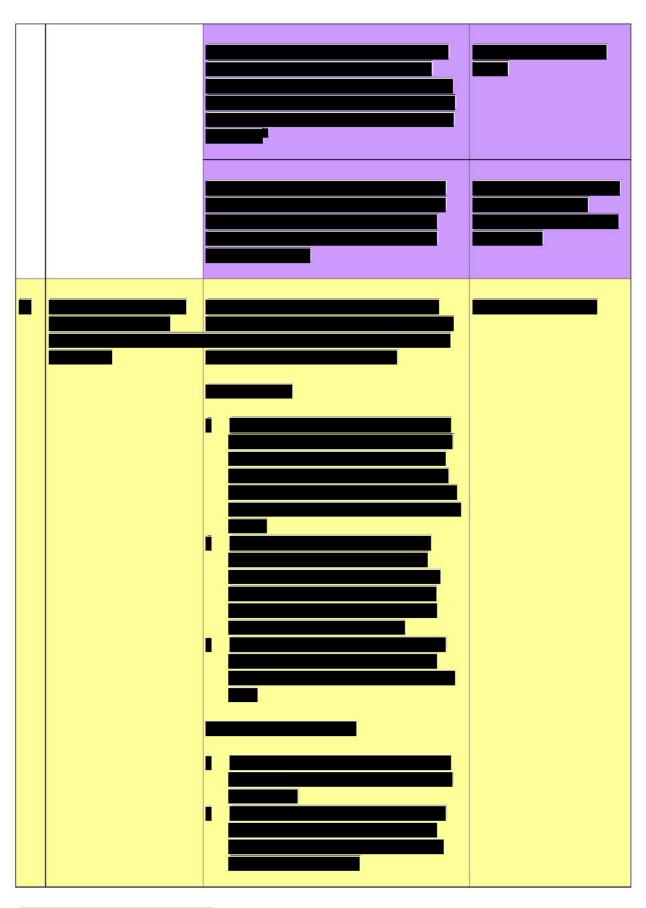
Redaktionshinweise:

Seit 1. Februar 2025 gilt für den Bereich der gemeinnützig begutachteten Forschung das Verfahren der Universität Passau zur Einwerbung und Annahme von Fördermitteln: Anträge im Rahmen von Förderprogramm im Bereich Forschung (<u>Verfahren Forschungsförderung</u>) vom 8. Januar 2025. Dieses ersetzt das bisherige Verfahren für Forschungs- und Bildungsprojekte (vormals: Teil I) aus 2010.

Die vorliegende Textfassung enthält einzig Teil II, der weiterhin für den Bereich der wirtschaftlichen Betätigungen/Auftragsforschung, d.h. für Forschungs- und Entwicklungsaufträge, gültig ist.



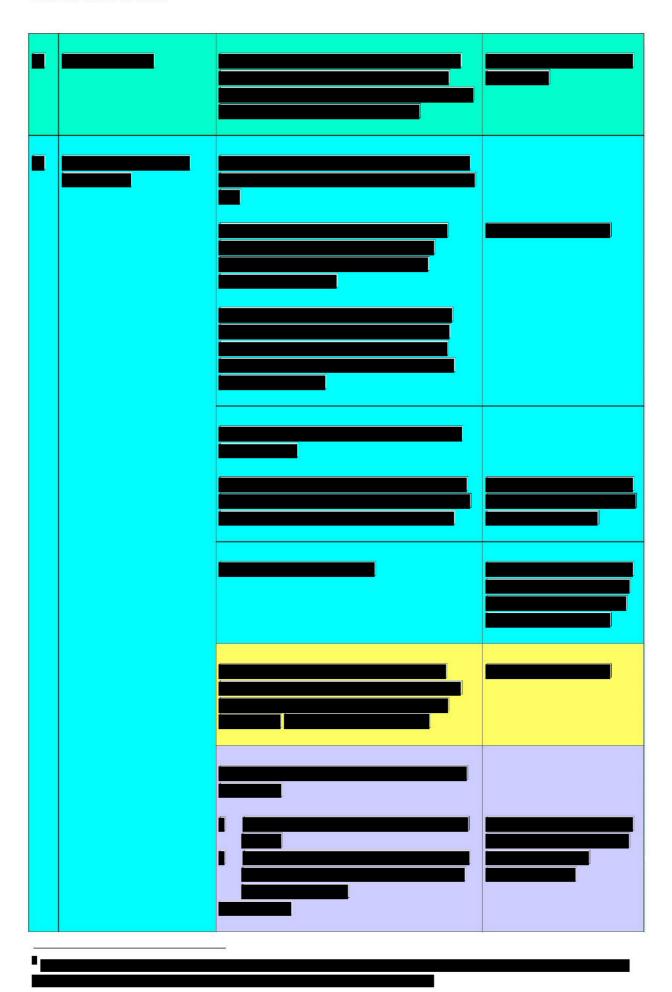




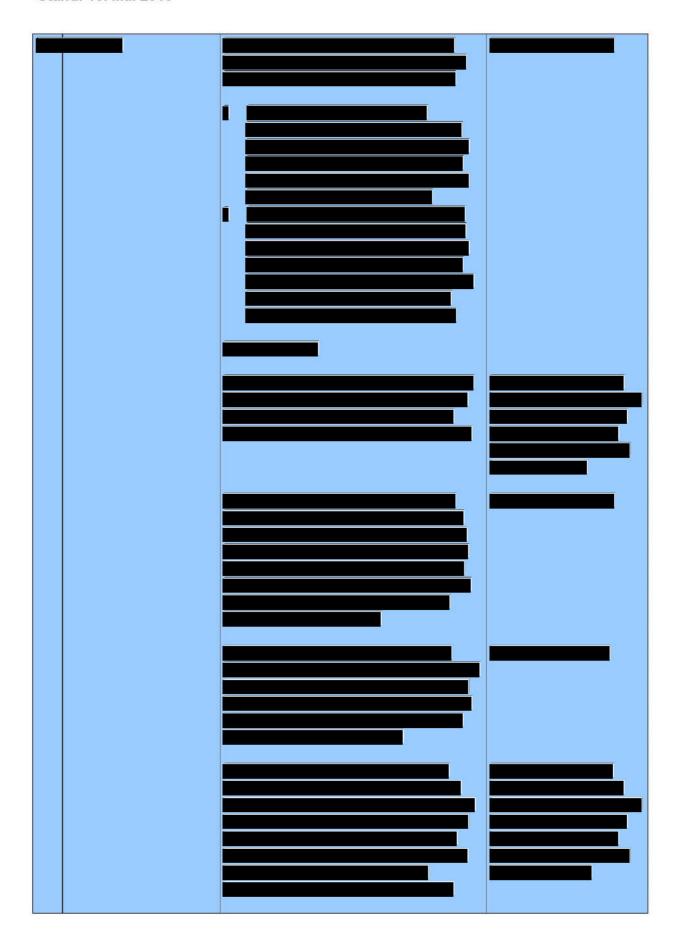


Stand: 10. Mai 2010

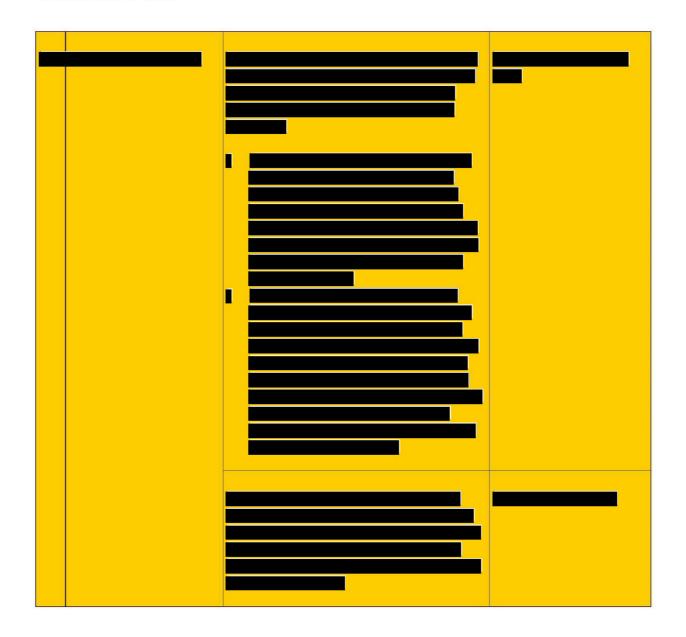








Stand: 10. Mai 2010



Stand: 10. Mai 2010



II. Forschungs- und Entwicklungsaufträge

Unter Bezug auf Artikel 8, 12 Abs. 3 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz sowie die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21.10.2002 Nr. X/1-27/51(2)-10b/48237 (Drittmittelrichtlinie – DriMiR) gilt für Aufträge im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Betätigungen, zu denen neben den Forschungs- und Entwicklungsaufträgen (FuE-Aufträge) z. B. auch der Wissens- und Technologietransfer gehört, an der Universität Passau folgender Geschäftsgang:

1.	Anbahnung	Kontaktaufnahme mit potentiellen Auftraggebern bzw. FuE-Partnern	Wissenschaftler/-in; Technologietransfer- beauftragte/r
2.	Information und Angebotskalkulation zu marktkonformen Bedingungen	Die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler informiert das Referat Haushalt über das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) und legt eine Auftragskalkulation zu marktkonformen Bedingungen anhand des "Vereinfachten Verfahrens einer Auftragskalkulation" vor, bei dessen Erstellung das Referat Haushalt unterstützt.	Wissenschaftler/in Referat Haushalt
		Die inhaltliche Prüfung der Auftragskalkulation obliegt dem Referat Haushalt mit Beteiligung (Marktüblichkeit der Preise) der/des Technologietransferbeauftragten.	Referat Haushalt; Technologietransfer- beauftragte/r
3.	FuE-Angebote	Das Referat Rechtsangelegenheiten zu Forschung und Technologietransfer über- nimmt die rechtliche Prüfung verbindlicher Angebote im Rahmen von FuE-Vorhaben.	Referat Rechtsange- legenheiten zu For- schung und Techno- logietransfer
4.	Vertragliche Gestal- tung der Forschungs- und Entwicklungs- vereinbarung	Das Referat Rechtsangelegenheiten zu Forschung und Technologietransfer betreut die vertragliche Gestaltung der FuE-Vereinbarung und fordert die "Erklärung zum Forschungs- und / oder Entwicklungsvorhaben" ein. Anschließend leitet das Referat Rechtsangelegenheiten zu Forschung und Technologietransfer die FuE-Vereinbarung bzw. das Angebot in zweifacher Ausfertigung, nebst einem von den beteiligten Stellen abgezeichneten Entwurf, an die Universitätsleitung zur Unterschrift weiter.	Referat Rechtsange- legenheiten zu For- schung und Techno- logietransfer
		Das Referat Haushalt prüft, ob die Voraussetzungen für BONUS-Programm und / oder Forschungsprämie vorliegen und weist ggf. die Wissenschaftlerin / den Wissenschaftler auf die Antragstellung hin.	Referat Haushalt
5.	Autorisierung des FuE-Angebots bzw. der FuE- Vereinbarung	Die Universitätsleitung unterschreibt das FuE-Angebot bzw. die FuE-Vereinbarung.	Universitätsleitung

6.	Weiterleitung der FuE-Vereinbarung an den Auftraggeber	Der Versand der FuE-Vereinbarung erfolgt in zweifacher Ausfertigung nach Vereinbarung entweder durch die Wissenschaftlerin / den Wissenschaftler oder durch das Referat Rechtsangelegenheiten zu Forschung und Technologietransfer.	Referat Rechtsange- legenheiten zu For- schung und Techno- logietransfer
7.	Rücklauf der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung	Nach Unterzeichung der FuE-Vereinbarung durch den Auftraggeber bleibt das Original in den Akten der Verwaltung, eine Kopie der FuE-Vereinbarung geht an die Wissenschaftlerin / den Wissenschaftler. Die Unterlagen werden eingescannt (Datenbanken der Verwaltung). Die/der Technologietransferbeauftragte wird über das FuE-Vorhaben informiert.	Wissenschaftler/in und Referat Rechts- angelegenheiten zu Forschung und Tech- nologietransfer
8.	Projektdurchführung	Das Referat Haushalt erstellt nach Aufforderung durch die Wissenschaftlerin / den Wissenschaftler die Rechnung(en). Die Verwendung der Einnahmen aus wirtschaftlichen Betätigungen richtet sich in jedem Fall nach haushalts- und personalrechtlichen Vorschriften. - Das heißt z. B., dass Reisen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostenrechts zu behandeln sind und Beschaffungen jeglicher Art (Einkäufe, Werkverträge etc.) rechtsverbindlich nur durch das Referat Beschaffung getätigt werden können. - Personalrechtliche Maßnahmen (insbesondere Einstellungen) können nur durch die Personalabteilung vorgenommen werden. Personal, das für das Projekt zusätzlich eingestellt werden soll, darf mit Projektarbeiten nur bei Vorliegen eines gültigen schriftlichen Arbeitsvertrages beauftragt werden. Buchhaltung sowie steuerrechtliche Würdigung übernimmt das Referat Haushalt.	Referate der Verwaltung

Stand: 10. Mai 2010

9.	Gemeinkosten	Zur Abdeckung von Kosten aus der pro- jektbezogenen Inanspruchnahme der U- niversitätsinfrastruktur wird ein Gemein- kostenanteil in Höhe von (derzeit) 8% der Nettoeinnahmen erhoben. Die für die Wissenschaftlerin / den Wissenschaftler verfügbaren Einnahmen vermindern sich entsprechend.	Referat Haushalt
----	--------------	---	------------------